



**Kleine Anfrage der ALG-Fraktion
betreffend EuroChem**

Antwort des Regierungsrats
vom 20. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Dezember 2022 reichte die ALG-Fraktion dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend EuroChem ein.

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Einleitende Vorbemerkungen

Das von diversen Zeitungen kolportierte und medienwirksam überspitzt dargestellte Telefonat zwischen dem Finanzdirektor und dem Präsidenten der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank stellt einen im Rahmen der Wirtschaftspflege völlig normalen operativen Vorgang im Tagesgeschäft dar. Der Kanton Zug hält gemäss § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 29. November 2018 (BGS 651.1) mindestens die Hälfte der Aktien der Zuger Kantonalbank. Der Finanzdirektor tauscht sich deshalb von Amtes wegen regelmässig mit der Bank – hauptsächlich mit dem Präsidenten der Geschäftsleitung und dem Präsidenten des Bankrats – mittels Telefongesprächen oder mündlichen Sitzungen aus. Ebenso steht die Volkswirtschaftsdirektion, insbesondere das Amt für Wirtschaft und Arbeit (Kontaktstelle Wirtschaft), im Rahmen der Wirtschaftspflege im regelmässigen Kontakt mit der Zuger Kantonalbank, so wie mit anderen öffentlichen und privaten Dienstleistungsanbietern auch. Gemäss Zweckartikel des Kantonalbankgesetzes berücksichtigt die Zuger Kantonalbank vornehmlich die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Zug (§ 2 Abs. 1 Kantonalbankgesetz). Es ist nicht aussergewöhnlich, dass sich Unternehmen an den Kanton wenden, wenn sie sich mit Problemen konfrontiert sehen. Die Kontaktstelle Wirtschaft steht ansässigen und zuziehenden Unternehmen mit Rat und Tat zur Seite, wobei die Behörden und die Verwaltung den Wirtschaftsstandort Zug aktiv nach innen und aussen vernetzen. Damit positioniert sich der Kanton Zug national und international als attraktiver und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort und schafft so gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen (vgl. auch § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug [Wirtschaftspflegegesetz] vom 4. Juli 2013; BGS 915.1).

Auch aktienrechtlich ist der von der Kleinen Anfrage betroffene Fall des Telefongesprächs mit der Zuger Kantonalbank unbedenklich. Die Zuger Kantonalbank ist eine börsenkotierte Aktiengesellschaft, an welcher der Kanton Zug mindestens die Hälfte der Aktien hält, aber nur über ein Drittel der Stimmen verfügt (vgl. § 10 Abs. 2 Kantonalbankgesetz). Der Finanzdirektor hat der Zuger Kantonalbank weder einen Auftrag noch eine Weisung erteilt, auch nicht indirekt. Die Bank hat dies gegenüber den Medien entsprechend bestätigt. Es sind in diesem Vorgang sämtliche Vorgaben der Compliance eingehalten worden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es sich beim vorliegend interessierenden Telefonat des Finanzdirektors nicht um einen Alleingang gehandelt hat, im Gegenteil. Der Finanzdirektor hatte den Rat damals mündlich über die Probleme der EuroChem orientiert, welche infolge nicht zugänglicher Bankkonti die Löhne ihrer Angestellten nicht mehr bezahlen konnte. Diese

Problematik wurde von EuroChem via den Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit an den Finanzdirektor herangetragen. Die Folge daraus war das kontaktvermittelnde Telefongespräch.

In dieser Angelegenheit gilt es insbesondere hervorstreichend, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die EuroChem nicht auf die Sanktionsliste des Bundes gesetzt hat und nie hatte. Der Düngemittelhersteller ist weder von der EU noch von den USA mit Sanktionen belegt worden, da die Versorgung der Landwirtschaft mit Dünger für die Ernährungssicherheit sehr relevant ist. Das Unternehmen hatte – wie alle anderen nicht sanktionierten Unternehmen auch – Anspruch auf Dienstleistungen des Kantons. Alles andere wäre diskriminierend und damit nicht rechtens. Der Kanton Zug setzt sich für seine Einwohnerinnen und Einwohner sowie für Wirtschaft und Gewerbe ein. Dies zeichnet den Wirtschaftsplatz Zug aus, darauf kann der Kanton Zug stolz sein. Auch durch rufschädigende Kampagnen lässt sich der Kanton Zug nicht von seinem erfolgreichen Weg abbringen.

1. *Mit welcher Frage und welcher Bitte leitete die VD den Eurochem CEO an die FD weiter? Lief diese Weitergabe auf Ebene Regierungsrat?*

Wie bereits vorstehend unter «Einleitende Vorbemerkungen» erwähnt, gelangte der Verwaltungsratspräsident der EuroChem an das Amt für Wirtschaft und Arbeit mit der expliziten Bitte um ein Treffen mit dem Finanzdirektor und dem Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit. Am Treffen wurden die zwei Kantonsvertreter über die Probleme betreffend Bankzahlungen informiert und um Unterstützung zur Bewältigung der Probleme mit nicht verfügbaren Bankkonti gebeten. Nebst möglichen Massnahmen auf Bundesebene wurde in einem zweiten Treffen auch die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit der Zuger Kantonalbank in den Raum gestellt. Der Finanzdirektor fragte infolge telefonisch beim Präsidenten der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank nach, ob er dessen Telefonnummer der EuroChem bekanntgeben dürfe, was dieser bejahte. Der Regierungsrat wurde mehrfach über diese Angelegenheit informiert.

2. *Laut Anwalt von Heinz Tännler hat dieser an Telefongesprächen mit dem ZKB CEO im Zusammenhang mit dem Eurochem CEO «weder irgendeinen Einfluss ausgeübt oder gar etwas vermittelt».*

- a) *Welche Gründe bzw. Kategorien gibt es, dass sich ein Mitglied der Zuger Regierung direkt an den CEO der Zuger Kantonalbank wendet?*

Es ist nicht aussergewöhnlich und stellt einen operativen Vorgang im Tagesgeschäft dar, wenn sich ein Mitglied des Regierungsrats an den Präsidenten der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank wendet. Der Kanton Zug ist ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort. Die «kurzen Wege» werden in Bevölkerung und Wirtschaft geschätzt; sie stellen einen Grundpfeiler der guten Rahmenbedingungen im Kanton dar und sind Bestandteil der Zuger DNA. Dafür gibt es keine Regelstrukturen und Kategorien.

- b) *Legt das jeweilige Regierungsratsmitglied fest, wann solche Gespräche geführt werden, oder gibt es dafür Richtlinien, die vom gesamten Regierungsratsgremium festgelegt worden sind?*

Es liegt im Ermessen des jeweiligen Mitglieds des Regierungsrats, wann solche Gespräche geführt werden. Für alltägliche operative Geschäfte sind keine regierungsrätlichen Richtlinien notwendig, sondern Kundenorientierung und gesunder Menschenverstand.

- c) *Wie oft hat sich ein Mitglied der Regierung in den letzten vier Jahren direkt an den ZKB CEO gewandt im Zusammenhang mit einer spezifischen Firma? In jeweils welchem Zusammenhang? Weshalb war dies jeweils nicht im Interesse der spezifischen Firma, sondern im Interesse des Kantons Zug?*

Über Kontaktaufnahmen von Mitgliedern des Regierungsrats mit der Zuger Kantonalbank wird keine Statistik geführt. Alle Regierungsratsmitglieder setzen sich täglich für den Kanton Zug, seine Bevölkerung sowie Wirtschaft und Gewerbe ein. Hierzu gehören auch Kontaktaufnahmen mit Banken sowie anderen Unternehmen. Diese alltäglichen Dienstleistungen sind im Interesse des Kantons sowie der jeweiligen Unternehmen.

- d) *Weshalb hat sich Regierungsrat Heinz Tännler im Zusammenhang mit der Eurochem direkt mit dem ZKB CEO in Verbindung gesetzt? Weshalb war dies im Interesse des Kantons Zug?*

Der Finanzdirektor hat sich eines Problems der EuroChem, einer nicht sanktionierten Unternehmung der Düngemittelbranche, angenommen und einen Kontakt zur Zuger Kantonalbank hergestellt. Er steht mit dem Präsidenten der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank von Amtes wegen oft in Kontakt (siehe auch «Einleitende Vorbemerkungen»). Eine solche direkte Kontaktaufnahme ist nichts Aussergewöhnliches und dient insbesondere der Schaffung von guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

3. *Wurde der Anwalt von Heinz Tännler, welcher laut der Zuger Zeitung gegen die Berichterstattung «in der bisherigen rufschädigenden Form» vorgeht, von der Finanzdirektion oder Heinz Tännler persönlich engagiert bzw. wer bezahlt die entsprechenden Kosten?*

Aufgrund der einseitigen Medienberichterstattung sah sich der Finanzdirektor zur Wahrung seiner Interessen gezwungen, anwaltlichen Beistand hinzuzuziehen. Die Mandatierung des Rechtsvertreters erfolgte auf privater Basis. Nachdem der Finanzdirektor den Gesamtregierungsrat an der darauffolgenden Regierungsratssitzung über diese Interessenwahrung informiert hat, entschied der Rat, die damit zusammenhängenden Kosten zu übernehmen, da der Finanzdirektor in Ausübung seines Amtes gehandelt hatte. Die zusätzlich an die politischen Parteien gerichteten Suggestivfragen liessen eine tendenziöse Berichterstattung erwarten, die geeignet gewesen wäre, den Ruf des Finanzdirektors und des Kantons Zug zu schädigen.

Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2022